



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 6 K 268/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5739746-160,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Russische Föderation)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 13. Juni 2018

durch
den Richter als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Regelungen in den Nummern 1, 3, 4, 5 und 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Januar 2016 verpflichtet, dem Kläger den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Der am 1992 in [REDACTED] geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger.

Er reiste am [REDACTED] 2014 mit seinem damaligen Freund auf dem Luftweg von Sankt Petersburg in die Bundesrepublik Deutschland ein, nachdem ihm vom Deutschen Konsulat in Jekaterinburg am [REDACTED] 2014 ein vom [REDACTED] 2014 bis zum [REDACTED] 2014 gültiges Visum für die Reise in die Bundesrepublik Deutschland erteilt wurde. Der Kläger stellte am 26. März 2014 bei der Außenstelle Eisenhüttenstadt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) einen Asylantrag.

Mit Schreiben vom 19. März 2014 teilte der Kläger gegenüber dem Bundesamt mit, dass er und sein damaliger Freund auf Grund ihrer Homosexualität in der Russischen Föderation drangsaliert und schikaniert worden seien. Der Kläger sei Anfang Dezember 2013 auf der Straße von drei Personen verfolgt und zusammengeschlagen worden. Kurze Zeit später sei sein ehemaliger Freund von zwei Männern und einer Frau auf der Straße festgehalten, beleidigt, ein Auto gezerrt, in einen Park verbracht, geschlagen getreten und anschließend mit Bier übergegossen worden. Dies sei auch gefilmt worden. Am 18. Februar 2014 habe ein weiterer Übergriff auf seinen ehemaligen Freund stattgefunden, wobei er mit einem Messer an der Hand verletzt worden sei. Die Polizei habe ihnen nicht geholfen.

Der Kläger wurde am 16. April 2014 beim Bundesamt zu seinem Asylantrag angehört. Hierbei gab er an, dass seine Mutter und seine Schwester noch in [REDACTED] in der Russischen Föderation lebten. Er habe [REDACTED] studiert und sei von seiner Mutter wirtschaftlich unterstützt worden. Er habe sich in der Russische Föderation nicht politisch betätigt, und sei weder vor ein Gericht gestellt, bestraft oder verurteilt worden. In der 10. Klasse sei er zusammengeschlagen worden, weil er lange schwarze

Haare hatte und Ohrringe trug. Seinen damaligen Freund habe er in der Universität während des Studiums kennen gelernt. Am [REDACTED] 2013 habe er ihn nach Hause begleitet. Als er ebenfalls den Heimweg antreten wollte, hätten drei junge Männer ihn abgepasst, als „Schwuchtel“ bezeichnet, weiter beschimpft und schließlich angefangen ihm zu schlagen, wobei er mehrfach im Gesicht getroffen worden sei. Sein Pass sei dabei seinen Angreifern in die Hände gefallen, die ihn anschließend verspottet hätten, indem sie seinen Namen zu [REDACTED] geändert hätten. Sie hätten ihm den Pass hinterhergeworfen, er sei schnell weggerannt. Er habe am [REDACTED] [REDACTED] 2013 Anzeige bei der Polizei erstattet. In diesem Zuge sei er gefragt worden, mit wem er zusammen gewesen sei. Die Polizei habe sich aber geweigert die Daten seines damaligen Freundes aufzunehmen. Die Polizistin habe lediglich gefragt, ob er die Täter erkannt habe und deswegen das passiert sei. Sie habe auch gesagt, dass er sich nicht darüber wundern solle. Die Polizei habe die Anzeige entgegengenommen. Auch ein Attest über die erlittenen Verletzungen sei angefertigt worden. Ferner sei ein gerichtsmedizinisches Gutachten angeordnet worden. Ebenfalls im [REDACTED] 2013 sei sein damaliger Freund überfallen worden. Mitte [REDACTED] 2013 sei an die Wohnungstür seiner Mutter der Schriftzug „Schwuchtel“ aufgebracht worden. Daraufhin hätten er und eine Mutter entschieden, dass er ausziehen solle. Seine Mutter und die Schwester seines ehemaligen Freundes hätten ihn finanziell unterstützt. Er und sein ehemaliger Freund hätten eine Wohnung gekauft und ab Ende [REDACTED] zusammengelebt. Dort hätten sie aber in einem ständigen Zustand der Angst gelebt. Sie seien immer mit Abstand voneinander zu Universität gegangen. Ende [REDACTED] 2013 hätten beide zunächst erfolglos ein kanadisches Visum beantragt. Anschließend hätten sie sich entschlossen, auszureisen. Am [REDACTED] 2014 gegen 22:00 Uhr sei sein ehemaliger Freund auf der Straße vor dem Haus tätlich angegriffen worden. Er habe Verletzung an der Augenbraue und eine Schnittwunde an der Hand davongetragen. Sie seien anschließend zusammen ins Krankenhaus gefahren. Die Polizei sei eingeschaltet worden und ein Polizist habe sie detailliert zum Vorfall befragt. Der Polizist habe gesagt, so wie sie aussehen und reden würden, würde man sehen, dass sie schwach seien. Deswegen seien sie auch angegriffen worden. Er habe ihnen geraten, selbstbewusster aufzutreten. Anschließend seien sie zur Polizeistation gebracht worden, dort sei er, der Kläger, gefragt worden, wer er sei und in welchem Verhältnis er zu seinem ehemaligen Freund stünde. Ferner seien sie gefragt worden, weswegen sie in einer Einzimmerwohnung zusammenleben würden.

Zur Sache seien keine Fragen mehr gestellt worden. Um 6.00 Uhr morgens seien sie wieder zuhause gewesen. Auch in einer anderen Stadt Russlands seien sie nicht sicher, die Situation sei überall die gleiche, es würde immer auffallen, dass er mit seinem ehemaligen Freund zusammenlebe. In [REDACTED] habe es ein Club für Homosexuelle gegeben, der jedoch auseinandergenommen worden sei.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 20. Januar 2016 in Bezug auf eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf eine Asylanererkennung (Nr. 2) und auf die Gewährung subsidiären Schutzes (Nr. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Nr. 4), forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Russische Föderation zur Ausreise innerhalb 30 Tagen ab unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens auf (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6).

Am [REDACTED] Januar 2016 ging der Kläger eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit dem deutschen Staatsangehörigen [REDACTED] ein.

Der Kläger hat am 4. Februar 2016 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt er sein Vorbringen gegenüber dem Bundesamt und führt unter anderem ergänzend aus, dass er in der Russischen Föderation noch bei seiner Mutter gemeldet sei. Er, der Kläger, habe realisiert, dass er homosexuell sei, als er 13 Jahre alt war. Sexuelle Kontakte zu andern Männern habe er einmal, als er 15 Jahre war, über das Internet gesucht und gefunden. Mit 19 habe er seinen ehemaligen Freund beim Studium kennengelernt. Er habe viel darüber nachgedacht, wie es sei, heterosexuell zu sein, was viele Dinge für ihn vereinfacht hätten. Er habe sich jedoch nie sexuell zu Frauen hingezogen gefühlt. In Russland habe er immer Angst gehabt, aus dem Haus zu gehen. Er hatte keine Lust, immer zu behaupten, dass er auf Frauen stehe. Deswegen hatte er auch wenige Freunde. Zudem sei er immer auf sein Aussehen angesprochen worden. Das habe hauptsächlich daran gelegen, dass er Haarspray getragen habe. Er habe aber auch vor allem lange Kleidung wie etwa lange Mäntel getragen.

In Deutschland arbeite er für eine Organisation, die homosexuellen Flüchtlingen aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion helfe, indem er Neuankömmlinge unterstütze. Zudem habe er nach dem Mord an Homosexuellen in Tschetschenien an einer Demonstration vor dem Brandenburger Tor teilgenommen. Ferner teile er aktuelle Er-

eignisse auf den Plattformen VKontakte (vk.com) und Facebook mit. Von seinem Lebenspartner habe er sich getrennt, müsse sich aber noch scheiden lassen.

Er gehe zwar in Clubs, aber da er derzeit am Wochenende an der Garderobe eines Nachtclubs arbeite, tue er dies nicht regelmäßig. Seine Partner in Deutschland lerne er auch über Dating-Apps kennen. Derzeit habe er einen festen Freund.

In der 10. Klasse habe er sich entsprechend der Gothic-Kultur gekleidet – lange schwarze Haare und schwarze Kleidung. Die Klasse habe sich versammelt, um ihn zu schlagen. Er habe anschließend die Schule gewechselt. Insgesamt habe er sieben Mal die Schule wechseln müssen. Er habe sich bis zum 1. Semester an der Universität weiter im Stil der Gothic-Kultur gekleidet. Es habe immer Probleme deswegen gegeben, aber er wollte sich prinzipiell nicht anders kleiden, da er nichts Unrechtes getan habe. Ende 2013 hätten er und sein damaliger Freund sich abends vor dem Wohnblock seines Freundes geküsst und umarmt. Anschließend habe er seinen Freund nach drinnen begleitet. Als er das Gebäude verließ sei er von mehreren Männern beschimpft und geschlagen worden. Dabei habe er seine Umhängetasche verloren, deren Inhalt auf die Straße fiel. Die Leute hätten daher seinen Inlandspass erlangt, ihn verspottet und ihm den Pass wieder zugeworfen. Als er am Boden lag, hätten sie aufgehört, ihn zu schlagen. Er sei anschließend geflohen. Ebenfalls im [REDACTED] 2013 sei auf ihrer Haustür der Schriftzug „Schwuchtel“ aufgebracht worden. Er habe anschließend Anzeige erstattet. Dort habe er aber keine Hilfe erhalten. Die Polizisten hätten sich lediglich nach dem Motto „Was wundern Sie sich?“ verhalten. Anschließend habe der Vorfall mit seinem ehemaligen Freund stattgefunden. Dies sei auf gefilmt und bei VKontakte sowie der Website der Gruppe „Slawen vereinigt euch“ (Slawjane, objedinjaites! [REDACTED]) eingestellt worden. Seine Mutter habe danach im [REDACTED] 2013 ihre alte größere Wohnung unter Wert verkauft und habe sich eine eigene Wohnung gekauft. Er und sein Freund hätten sich zu diesem Zeitpunkt ihre gemeinsame Wohnung in einem anderen Bezirk gekauft. Sie hätten schon damals den Entschluss gefasst, auszureisen und Ende [REDACTED] 2013 oder Anfang [REDACTED] 2014 versucht, ein kanadisches Visum zu erlangen. Die Wohnung hätten sie gekauft, um eine sichere Geldanlage in der Heimat zu behalten. Hierzu habe ihm auch seine Mutter geraten. Danach sei im [REDACTED] 2014 sein ehemaliger Freund angegriffen worden.

Zudem habe er, der Kläger, durch seine in Russland lebende Mutter erfahren, dass diese im [REDACTED] 2017 und im [REDACTED] 2017 von Polizisten aufgesucht wurde, um Auskunft über den Verbleib des Klägers zu geben. Sie hätten angegeben, den Kläger zum Thema „Öffentlicher Frieden“ befragen zu wollen. Zudem seien im [REDACTED] 2017 zwei nicht uniformierte Beamte in ihre Wohnung eingedrungen und hätten nach dem Kläger gesucht. Auf Nachfrage seiner Mutter, hätten sie angegeben, der Kläger stehe im Verdacht, ein Extremist zu sein.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 20. Januar 2016 zu verpflichten,
dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen,
den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,
hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz zuerkennen,
hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Gründe des angegriffenen Bescheids.

Mit Beschluss vom 14. August 2017 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten, den vorgelegten Bundesamtsvorgang sowie die Gerichtsakten und den Bundesamtsvorgang im verfahren VG 6 K 267716.A Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Einzelrichter, dem das Verfahren nach § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) durch die Kammer nach vorheriger Anhörung der Beteiligten übertragen wurde, kann trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten mündlich verhandeln und entscheiden, weil die Beteiligten hierauf mit der Ladung hingewiesen worden sind, § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Soweit der Kläger die Anerkennung als Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG, als Asylberechtigter im Sinne des § 16a des Grundgesetzes (GG), die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG und die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen, begehrt, ist die Klage zulässig und insbesondere als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft.

Sie hat auch in der Sache überwiegend Erfolg. Der angegriffene Bundesamtsbescheid erweist sich in Ansehung aller im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erkennbaren Umstände, vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG, lediglich hinsichtlich der Ablehnung des nationalen Asylantrags (Art. 16a Abs. 1 GG) in Nr. 2 als rechtmäßig. Er ist darüber hinaus rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, da er die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach § 3 Abs. 1 AsylG zu Recht beansprucht, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Das Gericht ist unter Berücksichtigung des gesamten Asylvorbringens des Klägers sowie des von ihm in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks zu der Überzeugung gelangt, dass er sich in Bezug auf die Situation in seinem Herkunftsstaat angesichts seiner individuellen Umstände in einer flüchtlingschutzrechtlich relevanten ausweglosen Lage befindet, für die das Schutzversprechen des § 3 Abs. 1 AsylG (begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe homosexueller Menschen) den Flüchtlingsstatus verspricht.

Der Kläger ist Flüchtling, da er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann bzw. wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, vgl. § 3 Abs. 1 AsylG. Seine Furcht, wegen seiner sexuellen Orientierung in der Russischen Föderation menschenrechtswidrigen Bedrohungen ausgesetzt zu sein, ist begründet, da ihm diese Bedrohungen aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände und in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb

gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32).

Homosexuelle Menschen gehören in der Russischen Föderation zu einer sozialen Gruppe im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Die sexuelle Ausrichtung einer Person stellt ein Merkmal dar, das im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. a AsylG so bedeutsam für die Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden darf, auf sie zu verzichten. Es kann auch nicht erwartet werden, dass die Sexualität im Herkunftsland geheim gehalten oder Zurückhaltung beim Ausleben der sexuellen Ausrichtung geübt wird, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden, wenn es zur selbstverstandenen Identität der betroffenen Person gehört, die eigene Sexualität zu leben (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - Rs. C-199/12 u.a. -, juris). Daher ist einem Betroffenen der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen, wenn es zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft ist, dass seine Homosexualität ihn nach seiner Rückkehr in das Herkunftsland der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzt.

In der Person des Klägers liegt ein Verfolgungsgrund i.S.v. §§ 3 Abs. 1, 3b AsylG vor, da der Kläger homosexuell ist. Der Kläger hat glaubhaft geschildert, dass ihm seit seinem 13. Lebensjahr bewusst geworden war, dass er sich zu Männern hingezogen fühlt. Die Schilderungen seiner Sexualität sowie der Möglichkeit, diese in seinem Heimatland auszuleben, und auch die Ausführungen, welche Bedeutung diese für ihn hat, sind in sich stimmig und weisen keine übertriebenen Ausführungen oder Ausschmückungen auf. Der Kläger zeichnet ein Gesamtbild seiner persönlichen Entwicklung, die – so wie er sie schildert – einem natürlichen Entwicklungsprozess entspricht ohne stereotype Klischees zu bemühen. Dieses gilt auch für sein Leben seit seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Auch aufgrund des persönlichen Eindrucks des Klägers nimmt das Gericht ihm seinen Vortrag zur sexuellen Orientierung ab und glaubt ihm weiter, dass er sich von der umgebenden Mehrheitsbevölkerung diskriminiert gesehen hat.

Die Personengruppe der LGBT-Menschen besitzt in der Russischen Föderation ausweislich der klägerseits angesprochenen und der gerichtlicherseits ins Verfahren eingeführten Erkenntnisse zur Situation in der Russischen Föderation eine deutlich abgegrenzte Identität im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b AsylG, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (so bereits VG Potsdam, Urteil vom 27. April 2017 - 6 K 338/17.A -, juris Rn. 28). Homosexualität wie auch sonst die Zugehörigkeit zu sexuellen Minderheiten ist in der russischen Gesellschaft ein Tabuthema. Personen, die sich offen zu ihrer Homosexualität bekennen, müssen damit rechnen, sozial ausgegrenzt zu werden. In der Bevölkerung nehmen starke Vorbehalte zu, seitdem sie durch die orthodoxe Kirche und islamische Prediger, zunehmend auch durch staatliche Medien und durch in den sozialen Netzen aktive homophobe russische Bürger gefördert werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21. Mai 2018, S. 11). Auch ist Homosexualität in Russland nicht strafbar, jedoch ist die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der russischen Gesellschaft gering. Es kommt immer wieder zu Übergriffen auf Homosexuelle, z.B. bei öffentlichem Zeigen gegenseitiger Zuneigung (Auswärtiges Amt, Russische Föderation: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand: 11. Juli 2018, abrufbar unter https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/russischefoederation-node/russischefoederationsicherheit/201536#content_0). Der Vortrag des Klägers über den Vorfall in der 10. Klasse, über die Anfeindungen, denen er in der Öffentlichkeit ausgesetzt war, über den Überfall im Dezember 2013 und die weiteren Überfälle auf seinen ehemaligen Partner reihen sich in die in den genannten Erkenntnisquellen geschilderte Situation ein. Dies gilt insbesondere für den Übergriff auf den Kläger im [REDACTED] 2013. Dieser ist nach seinen insoweit glaubhaften Schilderungen lediglich dadurch ausgelöst worden, dass er seinen damaligen Partner in der Öffentlichkeit zur Verabschiedung geküsst habe. Ferner spricht hierfür auch die – glaubhafte – Schilderung, dass vor der ehemaligen gemeinsamen Wohnung mit seiner Mutter der Schriftzug „Schwuchtel“ angebracht wurde.

Der Kläger hat wegen seiner sexuellen Ausrichtung bei Rückkehr in die Russische Föderation Verfolgung in Gestalt physischer und psychischer Gewalt begründet zu befürchten, vgl. § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 AsylG. Diese Verfolgung droht ihm durch nichtstaatliche Akteure, ohne dass der russische Staat wirksamen Schutz hier vor bietet, §§ 3c, 3d AsylG, und ohne dass ihm interner Schutz zur Verfügung steht, § 3e AsylG.

Der Kläger war bereits vor seiner Ausreise wegen seiner sexuellen Orientierung den Übergriffen nichtstaatlicher Akteure ausgesetzt. Dass die weiteren Übergriffe seinem damaligen Partner und nicht ihm galten, fällt demgegenüber nicht ins Gewicht, ebenso auch nicht, dass es nach dem geschilderten Überfall im [REDACTED] 2013 und dem angebrachten Schriftzug keine weiteren Vorfälle ihm gegenüber stattgefunden haben. Nach den geschilderten Umständen ist dies vielmehr entweder zufälligen Umständen oder einer – zumindest für die Zeit bis zur Ausreise – erfolgreichen Geheimhaltung seiner sexuellen Identität und seiner Beziehung zu seinem damaligen Partner zuzuschreiben und nicht einem generellen Abnehmen homophober Tendenzen. Hiergegen streiten insbesondere die auf seinen damaligen Partner verübten Übergriffe und deren Veröffentlichung im Internet, insbesondere auf einschlägigen homophoben Seiten.

Wirksamer staatlicher Schutz steht dem Kläger bei einer potentiellen Rückkehr nicht zur Verfügung. Gemäß § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG ist generell ein Schutz gewährleistet, wenn der Staat geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Für diese Nachprüfung haben die zuständigen Behörden insbesondere die Funktionsweise der Institutionen, Behörden und Sicherheitskräfte einerseits und aller Gruppen oder Einheiten des Drittlandes, die durch ihr Tun oder Unterlassen für Verfolgungshandlungen gegen die betreffende Person im Fall ihrer Rückkehr in dieses Land ursächlich werden können, andererseits zu beurteilen. Nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie), der sich auf die Prüfung der Ereignisse und Umstände bezieht, können die zuständigen Behörden insbesondere die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und die Weise, in der sie angewandt werden, sowie den Umfang, in dem in diesem Land die Achtung der grundlegenden Menschenrechte gewährleistet ist, berücksichtigen. Das Fortbestehen vereinzelter Verfolgungshandlungen und damit gewisse Schutzlücken schließen die Wirksamkeit des Schutzes nicht aus, soweit diese Handlungen gleichwohl effektiv geahndet werden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013 - A 9 S 1873/12 -, juris, Rn. 127).

Das Gericht geht unter Zugrundelegung aller ins Verfahren eingeführten Erkenntnisse zur Situation in der Russischen Föderation nicht von in diesem Sinne wirksamen

staatlichen Sanktionen gegen Verfolgungshandlungen bei Personen aus, die sich gegen sexuelle Minderheiten in der spezifischen Lage des Klägers richten. Der Kläger hat zwar den ersten Überfall im [REDACTED] 2013 zur Anzeige gebracht. Auch wurde der im [REDACTED] 2014 auf den ehemaligen Partner des Klägers verübte Angriff Gegenstand polizeilicher Ermittlungen. Unter dem in der mündlichen Verhandlung gewonnen Eindruck des Klägers hält das Gericht seine Schilderung über die Reaktion der Polizisten für glaubhaft. Insbesondere die – zwar nicht wörtlich, aber zumindest sinngemäß wiedergegebene – Reaktion der Polizisten, welche ihm zu verstehen gab, dass er sich nicht wundern solle, wenn er in der Öffentlichkeit Zärtlichkeiten mit einem anderen Mann austausche, reiht sich in das bereits dargestellte Gesamtbild der gesellschaftlichen Tabuisierung von Homosexualität und Gleichgültigkeit gegenüber homophoben Übergriffen ein. Ausweislich der ins Verfahren eingeführten Erkenntnisse ist zwar Homosexualität in der Russischen Föderation nicht strafbar, die „Verbreitung homosexueller Propaganda gegenüber Minderjährigen“ hingegen strafbewehrt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21. Mai 2018, S. 11). Durch diese durch das föderale Gesetz gegen "Propaganda für nichttraditionelle sexuelle Beziehungen gegenüber Minderjährigen" eingeführten Norm drohen auch Ausländern bei Weitergabe von Informationen über bzw. öffentlicher Demonstration und Unterstützung von Homosexualität Geldbußen in Höhe von bis zu 100.000,- Rubel, bis zu 15 Tage Haft und die Ausweisung aus der Russischen Föderation (Auswärtiges Amt, Russische Föderation: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand: 11. Juli 2018, abrufbar unter https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/russischefoederation-node/russischefoederationsicherheit/201536#content_0). Diese Norm findet unter anderem auch dann Anwendung, wenn beispielsweise in sozialen Medien Links zu der Internetseite der internationalen Organisation Jugendkoalition für sexuelle und reproduktive Rechte (Youth Coalition for Sexual and Reproductive Rights - YCSRR) geteilt werden (Amnesty International, Report 2018, Stand: Dezember 2017, S. 5). Darüber äußern sich Repressionen Dritter hauptsächlich in homophoben, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Straftaten, die von Seiten des Staates nur in einer Minderheit der Fälle zufriedenstellend verfolgt und aufgeklärt werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21. Mai 2018, S. 11 f.). Diese in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse belegen zumindest eine Gleichgültigkeit des russischen Staates gegenüber der gesellschaftlichen Homophobie. Untermauert wird dieser Eindruck durch den Umstand, dass homophobe Tendenzen durch staatliche Medien gefördert wer-

den (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21. Mai 2018, S. 11). Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Auftretens des Klägers sowie der glaubhaften Schilderungen seines bisherigen Lebens in seiner Heimatstadt Tjumen ist von einer bis zur Ausreise andauernden beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit auszugehen.

Dabei kommt es nicht an, ob der Kläger nach Eindruck des Gerichts erkennbar homosexuell ist. Entscheidend ist vielmehr, dass allein aufgrund der öffentlichen Zurschaustellung von Zärtlichkeiten sowie dem Eindruck von Andersartigkeit in den Augen der Mehrheitsbevölkerung der Kläger Opfer von Übergriffen mit homophober Tendenz war. Vor diesem Hintergrund scheint die einzige Möglichkeit eines wirksamen Schutzes zu sein, dass der Kläger seine sexuelle Identität verleugnet und in der Öffentlichkeit fast vollständige Zurückhaltung übt. Deshalb und nach dem zuvor bereits Festgestellten geht das Gericht von einer Vorverfolgung durch Dritte und davon aus, dass er weiterhin unmittelbar von Verfolgungshandlungen bedroht ist. Dies stellt i.S.v. Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass seine Furcht vor Verfolgung auch in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. AsylG sowie Art. 4 Abs. 3 lit. a der Qualifikationsrichtlinie maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung weiterhin begründet ist (vgl. zum Maßstab BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 29).

Stichhaltige Gründe, die gegen eine erneute Verfolgung des Klägers bei Rückkehr sprechen (Art. 4 Abs. 4 a.E. der Qualifikationsrichtlinie), liegen nicht zu Tage. Weder zeichnet sich eine liberalere Haltung von Staat und Gesellschaft in der Russischen Föderation in Bezug auf LGBT-Menschen ab, noch ist von einer Änderung der Verhaltensweise des Klägers auszugehen, welche ihm auch nicht zugemutet werden kann.

Das Gericht geht auch davon aus, dass der Kläger weder für den Ausreisezeitpunkt noch jetzt auf eine interne Schutzalternative i.S.d. § 3e AsylG verwiesen werden kann. Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft danach nicht zuerkannt, wenn er (1.) in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und (2.) sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Dabei ist

bei der Prüfung internen Schutzes kein strengerer Maßstab zugrunde zu legen als bei der systematisch vorgelagerten Frage nach der Verfolgungsprognose (BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2009 - 10 C 21.08 -, juris Rn. 22 ff.). Unter Zugrundelegung der Tatsache, dass die Übergriffe auf den Kläger auf Grundlage seines äußeren Erscheinungsbildes und der Tatsache, dass er Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit ausgetauscht hat, erfolgten, kann vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er sich woanders in der Russischen Föderation niederlässt. Da Anlass seiner Verfolgung vollkommen sozialadäquates Verhalten in Ausübung der Sexualität war, wäre der Kläger überall gleichermaßen als Teil der sozialen Gruppe, als deren Mitglied er Verfolgung erlitten hat, erkennbar. Dem Kläger ist es auch nicht zuzumuten, sein nach herkömmlichen Maßstäben unauffälliges äußeres Erscheinungsbild zu ändern oder seine sozialadäquate Verhaltensweise aufzugeben, um in den Genuss interner Schutzalternativen zu gelangen. Zudem ist der Kläger aufgrund seines Facebook-Profiles sowie seines Profils auf vKontakte sowie der von ihm geteilten Links auf diesen Plattformen zumindest nach den Maßstäben derjenigen Dritten, von denen eine Verfolgung droht, als Teil der betroffenen sozialen Gruppe erkennbar.

Der Kläger kann sich jedoch nicht mit Erfolg auf Art. 16a GG berufen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. zusammenfassend z.B. BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2008 - 2 BvR 2141/06 -, juris Rn. 20 ff.) umfasst die politische Verfolgung im Sinne dieser Norm u.a. nur zielgerichtete staatliche oder dem Staat zurechenbare Verfolgungsmaßnahmen. An derlei staatlichen Verfolgungsmaßnahmen fehlt es im vorliegenden Fall. Dies betrifft zumindest die homophoben Belästigungen und Übergriffe, denen der Kläger durch Mitschüler und Passanten ausgesetzt gewesen war. Auch die Vorkommnisse mit Polizeikontakt im [REDACTED] 2013 und [REDACTED] 2014 lassen keine gezielten Rechtsverletzungen erkennen, welche den Kläger ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzt. Soweit die diensthabende Polizistin im [REDACTED] 2013 dem Kläger gegenüber zu verstehen gab, er solle sich in Anbetracht seines Verhaltens nicht wundern, dass er Opfer eines Übergriffs geworden sei, mag sie eine gewisse Gleichgültigkeit staatlicher Strafverfolgungsorgane gegenüber homophoben Übergriffen zum Ausdruck bringen. Sie erreicht aber nicht die Intensität einer zielgerichteten staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Verfolgungsmaßnahme.

Abgesehen hiervon gibt es in Ansehung aller ins Verfahren eingeführten Unterlagen zur Situation von LGBT-Menschen keine Hinweise auf eine gezielte staatliche Verfolgung Homo-, Trans- oder Bisexueller in der Russischen Föderation (Bericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Dezember 2017, S. 1; vgl. bereits VG Potsdam, Urteil vom 27. Februar 2014 - VG 6 K 435/13.A -, juris; VG Potsdam, Urteil vom 27. April 2017 - 6 K 338/17.A -, juris Rn. 24).

Ist die Beklagte zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu verpflichten, können die entgegenstehenden Regelungen in den Nummern 1 und 3 bis 6 des angegriffenen Bundesamtsbescheides rechtlich keinen Bestand haben, so dass sie der Aufhebung durch das Gericht unterliegen.

Die Kostenfolge beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG. Die Abweisung der Klage hinsichtlich des nationalen Asylanspruchs wirkt sich kostenmäßig nicht aus, zumal die Rechtsfolge der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus die gleiche wie im Falle einer Asylanerkennung ist. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Gründe, gemäß § 78 Abs. 3 AsylG die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.